

Antrag auf Erstellung eines MPA BS Qualitätssiegels zu produktspezifischen Werbezwecken

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte und rechtsverbindliche unterschriebene Formular per Mail an die Adresse qualitaetssiegel@mpa.tu-bs.de.

Antragsteller (Firmenname und Kontaktperson):

Ich/Wir beantrage/n die Erstellung eines MPA BS Qualitätssiegels mit dem Label „Geprüft“, „Überwacht“ oder „Zertifiziert“ für die folgenden, durch die MPA BS erstellten Dokumente:

Dokumentennummern		Deutsch	Englisch
Produktbezeichnungen			
			
			
			

Vorgesehener Verwendungszweck:

Durch meine/unsere rechtsverbindliche Unterschrift/en bestätige/n ich/wir die Anerkennung der Nutzungsbedingungen auf Seite 2 und deren Einhaltung bei der Verwendung des Qualitätssiegels.

Datum, Ort

rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Nutzungsbedingungen des MPA BS Qualitätssiegels

- § 1 Die Materialprüfanstalt für das Bauwesen (MPA BS) in Braunschweig vergibt ein Qualitätssiegel, mit dem an Produkten sichtbar gemacht werden kann, dass für sie Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungstätigkeiten durch eine kompetente, unparteiliche und unabhängige Organisation erbracht wurden und dass sie den normativen Anforderungen genügen.
- § 2 Das Qualitätssiegel der MPA BS besteht aus einem Schriftzug (geprüft, zertifiziert oder überwacht), aus einem markenrechtlich geschützten Logo und aus einer Buchstaben- und Ziffernkombination.
- § 3 Ziel der Verwendung des Qualitätssiegels ist der Hinweis auf Leistungsmerkmale eines Produktes, die von einer kompetenten und unabhängigen Institution ermittelt wurden. Grundlage für die Vergabe eines Qualitätssiegels der MPA BS können verschiedenartige Dokumente sein:
- Ein oder mehrere Prüfberichte, in dem bzw. in denen die wesentlichen Leistungsmerkmale eines definierten Produktes oder einer abgegrenzten Produktgruppe nachgewiesen sind und diese Leistungsmerkmale einer Spezifikation entsprechen oder diese Leistungsmerkmale für spezifische Anwendungen hinreichend definiert sind.
 - Ein oder mehrere Zertifikate, in dem bzw. in denen Leistungsmerkmale eines definierten Produktes oder einer abgegrenzten Produktgruppe auf der Grundlage einer Spezifikation oder eine spezifische Anwendung bestätigt werden.
 - Ein oder mehrere Überwachungsberichte aus der Produktion eines definierten Produktes oder einer abgegrenzten Produktgruppe oder von einer Überwachung einer Baustelle, in denen bestätigt wird, dass die Leistungsmerkmale einer definierten Spezifikation eingehalten werden.
- § 4 Die MPA BS kann auf Antrag des Nutzers die Nutzung des Qualitätssiegels gestatten. Der Antragsteller bestätigt bei Antragstellung die Nutzungsbedingungen und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
- § 5 Die Entscheidung, ob die unter § 3 genannten Kriterien von einem Dokumenteninhaber eingehalten werden, trifft die MPA BS. Wird die Vergabe des Qualitätssiegels abgelehnt, wird der Antragsteller über die Gründe informiert.
- § 6 Das Qualitätssiegel soll so verwendet werden, dass ein Bezug des Produktes zu einem der Dokumente nach §3 erkennbar ist. Nach Änderungen am Produkt darf das Qualitätssiegel nur weiterhin verwendet werden, wenn dazu die schriftliche Erlaubnis der MPA BS vorliegt.
- § 7 Das Qualitätssiegel darf nicht zweckentfremdet oder irreführend verwendet werden, d.h. es darf nicht so verwendet werden, dass Schlussfolgerungen zur Qualität eines Produktes gezogen werden, für die kein Nachweis nach § 3 vorliegt.
- § 8 Das Qualitätssiegel kann auf dem Produkt selbst, in produktspezifischen Datenblättern, zu Werbezwecken (Print und Online) oder auf der Produktverpackung angebracht werden. Eine Verwendung auf Geschäftsbriefen ist nur dann zulässig, wenn diese produktspezifisch sind.
- § 9 Die MPA BS kann Nachweise zur Verwendung des Qualitätssiegels verlangen.
- § 10 Das Qualitätssiegel muss vollständig verwendet werden und darf nicht verändert werden. Das betrifft Farben, Proportion und grafische Darstellung. Eine Verwendung des Qualitätssiegels ohne Farben ist zulässig, wenn es zwingende technische Gründe gibt, so zu verfahren oder wenn der Aufwand für eine farbige Darstellung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar erscheint.
- § 11 Die Gültigkeitsdauer für die Erlaubnis der Benutzung des Qualitätssiegels beträgt maximal fünf Jahre. Wenn die zugrundeliegenden Dokumente nach § 3 eine kürzere Gültigkeitsdauer enthalten, verringert sich die Gültigkeitsdauer entsprechend.
- § 12 Das Qualitätssiegel wird kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- § 13 Das Qualitätssiegel wird dem Verwender als druckfähige Datei zur Verfügung gestellt.
- § 14 Die Erlaubnis zur Benutzung des Qualitätssiegels kann entzogen werden, wenn es missbräuchlich oder irreführend verwendet wird.

MPA BS interner Bearbeitungsvermerk		
Antrag eingegangen am:		
Antrag geprüft von:	Genehmigt:	Abgelehnt:
Begründung bei Ablehnung:		
Qualitätslabel erstellt von:	am:	gültig bis:
Versand an Antragsteller am:		